

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 14. November 2024

71. Verordnung: Wirtschaftsbeschränkungen im Bereiche des Rheinvorlandes sowie der Rheindämme und Rheinwuhre, Änderung

Verordnung des Landeshauptmannes über eine Änderung der Verordnung über Wirtschaftsbeschränkungen im Bereiche des Rheinvorlandes sowie der Rheindämme und Rheinwuhre

Auf Grund des § 48 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. Nr. 252/1990, I Nr. 74/1997, I Nr. 155/1999, wird verordnet:

Die Verordnung über Wirtschaftsbeschränkungen im Bereiche des Rheinvorlandes sowie der Rheindämme und Rheinwuhre, LGBl.Nr. 63/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 10/2000, Nr. 61/2001, Nr. 10/2005, Nr. 80/2009, Nr. 82/2014 und Nr. 87/2019, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) für das Fahren mit Fahrrädern auf den hiefür vorgesehenen Radwegen sowie das Fahren mit sonstigen Fahrzeugen zum Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung, im Rahmen von Einsätzen und Übungen anerkannter Rettungsorganisationen, durch Behördenorgane und durch Vertreter oder Beauftragte der Wasserbauverwaltung,“

2. Im § 2 Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck „31. Dezember 2024“ durch den Ausdruck „31. Juli 2029“ ersetzt.

**Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:**

Mag. Marco Tittler